

Anfrage

des LAbg. Dkfm. Edwin Rambossek
an Landesrat Mag. Ewald Stadler

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 27.04.2001

Ltg.-**740/A-5/144-2001**

—Ausschuss

betreffend: Marktgemeinde Pitten, Schwarzbau auf Liegenschaft Nr. 23/2, KG Sautern

Die Liegenschaft Nr. 23/2, KG Sautern ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Grünland gewidmet und befindet sich laut Gefahrenzonenplanung innerhalb des Hochwasserabflußbereiches der Pitten. Aufgrund der Standortgegebenheiten stünde eine Baulandwidmung im Widerspruch zu verbindlichen Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976. Ungeachtet dessen wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pitten mit Bescheid vom 9. August 2000 die Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Tierarztpraxis bewilligt.

In diesem Zusammenhang ergehen an Herrn Landesrat Mag. Ewald Stadler folgende Fragen:

- 1) Ist es zulässig, eine Baubewilligung zu erteilen, wenn die antragsgegenständliche Liegenschaft als Grünland gewidmet ist?
- 2) Wurde die Gemeinde Pitten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung auf die Raumordnungsproblematik in Bezug auf die NÖ Bauordnung hingewiesen?
- 3) Erachten Sie die Vorgehensweise des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pitten für gesetzeskonform?
- 4) Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?